

Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung
der Stadt Neuenrade vom 22.12.1988

Aufgrund des

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV NW 2023), geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG'87 NW) vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) und des

§ 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV. NW. S. 663) in Verbindung mit der

Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Neuenrade vom 22.12.1981

hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung vom 20.12.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlußbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht nach § 8 (4) S. 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Neuenrade einen Anschlußbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungs- festsetzung bezieht;
über die Grenze des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt;
 2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,

b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vom-Hundert-Satz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	120 v. H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	140 v. H.
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v. H.
6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	170 v. H.
7. für jedes weitere Geschoß zusätzlich	5 v. H.

(3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 BauGB erreicht hat. Ist im Bebauungsplan nur eine Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt, so ist bis zu jeweils 2,8 cbm zulässige Baumasse pro qm Grundstücksfläche ein Geschoß zugrunde zu legen; Bruchzahlen werden aufgerundet. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt:

1. daß bei bebauten Grundstücken die vorhandene Nutzung maßgebend ist;
2. daß bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Nutzung maßgebend ist, die auf den Grundstücken der Nachbarschaft überwiegend vorhanden ist.

(4) Die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 50 Prozentpunkte. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen

Über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte um 50 für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.

- 5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

- 6) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- 7) Der Anschlußbeitrag beträgt 1,20 DM/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 - 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche. Dem Anschlußbeitrag wird die Mehrwertsteuer in der Höhe zugeschlagen, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt.
- 8) Wird ein Grundstück im Sinne des § 2 Abs. 2, das ausschließlich landwirtschaftlich genutzt wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so wird ein Anschlußbeitrag in Höhe von 300,-- DM erhoben. Auch auf diesen Beitrag wird die Mehrwertsteuer in der Höhe zugeschlagen, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt. Sofern das landwirtschaftlich genutzte Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt Bauland wird, wird ein Anschlußbeitrag gem. § 3 fällig, auf den der bereits gezahlte Pauschalbeitrag von 300,-- DM angerechnet wird.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

- a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
- b) § 3 Abs. 6 mit der Vereinigung der Grundstücke.

- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstückes bereits eine Anschlußgebühr oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist. Erbbauberechtigte treten an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

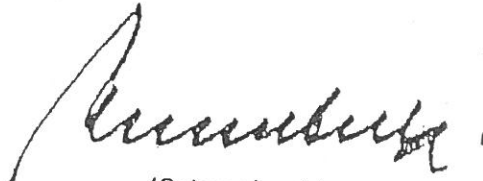
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkenntlichmachungsanordnung

Die vorstehende Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Neuenrade wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Neuenrade,

22.12.1988



(Schmerbeck)

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Neuenrade wurde am 28.12.1988 im Süderländer Volksfreund und der Westfälischen Rundschau öffentlich bekanntgemacht.